



Amtsblatt

257
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 31. Juli 2023

Nummer 30

Inhaltsangabe:

| | | | |
|----------|---|-----------|--|
| B | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | | |
| 332. | Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Sanierung und Neubau der Siegbrücke Allner und der 4-streifigen Ausbau der Bundesstraße B 478 bis zur Autobahnanschlussstelle AS Hennef-Ost (A 560), 1. Deckblatt | Seite 258 | |
| 333. | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen IT-Dienstleister KDN und Stadt Dortmund | Seite 260 | |
| 334. | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen IT-Dienstleister KDN und Stadt Leverkusen | Seite 260 | |
| 335. | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen IT-Dienstleister KDN und Stadt Oberhausen | Seite 260 | |
| 336. | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Troisdorf | Seite 260 | |
| 337. | Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Firma LANXESS Deutschland GmbH | Seite 260 | |
| 338. | Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik 51377 Leverkusen | Seite 263 | |
| C | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | | |
| 339. | Wirtschaftsplan 2023 (Nachtrag) des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper | Seite 263 | |
| | | | 340. Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei Genossenschaft Seite 263 |
| | | | 341. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 264 |
| | | | 342. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 264 |
| | | | 343. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 264 |
| | | E | Sonstiges |
| | | 344. | Liquidation h i e r : Verein zur sozialen Rehabilitation von Suchtkranken e. V. Seite 264 |
| | | 345. | Liquidation h i e r : Gemeinsam Gutes Tun (GeGuTu) e. V. mit Sitz in Eschweiler Seite 264 |
| | | 346. | Liquidation h i e r : Gemischter Chor Bröleck e. V. Seite 264 |
| | | 347. | Liquidation h i e r : Karnevalsgesellschaft Rhinedörp-Alaaf 1947 e. V. Seite 264 |

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

332. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Sanierung und Neubau der Siegbrücke Allner und der 4-streifige Ausbau der Bundesstraße B 478 bis zur Autobahnanschlussstelle AS Hennef-Ost (A 560), 1. Deckblatt

Bezirksregierung Köln

Köln, den 13. Juli 2023

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, die Sanierung und Neubau der Siegbrücke Allner und den 4-streifigen Ausbau der B 478 bis zur AS Hennef-Ost.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 2. März 2015 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den Anfang 2015 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW überarbeitet worden ist. Die Planänderung (1. Deckblatt) umfasst insbesondere:

- die der Planung zugrundeliegende Verkehrsuntersuchung wurde für das Prognosejahr 2030 aktualisiert
- Die Fachbeiträge zum Artenschutz, sowie zur Wasserrahmenrichtlinie wurden nachgereicht
- FFH Verträglichkeitsprüfungen und -untersuchung für Sieg und Brölbach wurden neuerstellt
- Umplanung der Bushaltestellen „Weldergoven-Abzweig“ und „Allner“
- Anlage eines Rechtsabbiegestreifens am Knotenpunkt Weldergoven
- Ersatzparkplätze als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Flächen
- Neuberechnung des Retentionsraumverlustes und damit auch des erforderlichen Ausgleichs.
- Überarbeitung der Kompensationsmaßnahme am Allner See

- Ergänzung Kompensationsmaßnahme als Bestandteil der Ökokontomaßnahme „Extensive Grünlandnutzung“ im NSG Siegaue Kaldauer Feld

- Ergänzung der Kompensationsmaßnahme nahe des Dondorfer Sees

Für das Vorhaben selber und für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Striefen, Altenbödingen und Braschoß der Stadt Hennef beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 14. August 2023 bis 13. September 2023 (einschließlich) während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadt Hennef, 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, 2. Obergeschoss, Raum 2.53 während der Dienststunden:

Mo. – Mi. 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Do. 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

Fr. 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://url.nrw/planfeststellung_strassen) veröffentlicht.

Auf dieser Internetseite können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Hennef zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit, deren Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 13. Oktober 2023 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Hennef (Adresse s. o.) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirksregierung Köln oder der Stadt Bonn zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich äußern (§ 21 Abs. 1 UVPG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben

und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signatur mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem

Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

gez. Marie Fuß

333. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen IT-Dienstleister KDN und Stadt Dortmund

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. Dezember 2011/27. Januar 2012 zwischen dem Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN) und der Stadt Dortmund über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen - (von mir genehmigt am 7. März 2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 19. März 2012, Nr. 11) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2023 aufgehoben.

Köln, den 20. Juli 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-362 D

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2023, S. 260

334. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen IT-Dienstleister KDN und Stadt Leverkusen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 4. November 2011/19. Dezember 2011 zwischen dem Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN) und der Stadt Leverkusen über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen - (von mir genehmigt am 12. März 2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 26. März 2012, Nr. 12) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2023 aufgehoben.

Köln, den 20. Juli 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-362 E

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2023, S. 260

335. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen IT-Dienstleister KDN und Stadt Oberhausen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 4. November 2011/22. Juni 2012 zwischen dem Dachverband kommunaler IT-Dienstleister (KDN) und der Stadt Oberhausen über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen - (von mir genehmigt am 4. September 2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 17. September 2012, Nr. 37) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2023 aufgehoben.

Köln, den 20. Juli 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-362 F

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2023, S. 260

336. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Troisdorf

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23. August 2012/10. September 2012 zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf über die Zusammenarbeit bei Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG) wurde vom Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Troisdorf am 19. Juni 2023/20. Juni 2023 mit Ablauf des 31. August 2023 aufgehoben.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 26. September 2012 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Oktober 2012, Nr. 40, öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am 1. September 2023 wirksam.

Köln, den 19. Juli 2023

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-148

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2023, S. 260

337. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Firma LANXESS Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 i. V. mit den §§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG mit Antrag vom 8. Oktober 2021 die

Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Phosphorchloriden (Anlage 0119)

auf dem Werksgelände des CHEMPARKs Leverkusen in 51373 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstücke 234 und 235 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Behälter des neuen Flüssigverfahrens zur Herstellung von Phosphortrichlorid und die Erprobung der Betriebstüchtigkeit, beantragt. Die geänderte Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.16 in Verbindung mit 9.3.1 des Anhangs 1 und der Nummern 29 und 30 des Anhang 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei den geänderten Anlagen um Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L334 Seite 17ff vom 17. Dezember 2010) in der zurzeit gelten- den Fassung.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- Herstellung vom Phosphortrichlorid im Flüssigverfahren
- Lagerung von 300 t Fertigprodukte als Fass- und Gebindelager mit den Stoffeigenschaften akut toxisch mit Kategorien 1 bis 3 in der BE 5
- Erhöhung der Lagerkapazität von Phosphor von 264 t auf 360 t durch Nutzung der max. Lager- mengen in den jeweiligen Transporteinheiten (BE 6)
- Zusammenfassende Anpassung der Emissionen (Wasser, Abwasser, Abfall und Luft)
- Anpassung der Kapazitäten der BE 1 bis 4 bei unveränderter Gesamtkapazität von 136.000 t/a
- Neustrukturierung der AwSV-Anlagen

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose des Betriebes
- Berechnung der angemessenen Sicherheitsabstände (KAS 18)
- Anlagenbezogener Sicherheitsbericht
- Brandschutzkonzept
- Antrag nach § 59 Abs. 2 WHG

Nach §§ 7 und 9 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 4.2 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden Industriekomplex des CHEMPARKS Leverkusen auf bereits befestigter oder geschotterter und genutzter Fläche realisiert, sodass relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) am Ort der Errichtung nicht hervorgerufen werden. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlagenänderungen nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben werden. Die Produktionsabfälle werden sich insgesamt reduzieren. Durch die Anlagenänderungen werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen.

Das Vorhaben ist nicht mit zusätzlichen Emissionsquellen verbunden. Das derzeitige Luftemissionsverhalten der Anlage ändert sich nicht, da der Großteil der Abgasströme in einer bestehenden Nachverbrennungsanlage behandelt wird, sich die Kapazität der Anlage nicht erhöht und keine abgasrelevanten Verfahrensänderungen durchgeführt werden.

Durch die Änderung der Anlage wird sich der angemessene Sicherheitsabstand nach Störfall-Verordnung nicht verändert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

8. August 2023 bis einschließlich 7. September 2023

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, K1 in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner:innen sind:

Herr Krummenauer, Telefon 0221/147-426,
klaus.krummenauer@bezreg-koeln.nrw.de
(Genehmigungsverfahrensstelle; E-Mail: verfahrensstelle@bezreg-koeln.nrw.de)

Frau Hinsen; Telefon 0221/147-4270,
frau.ke.hinsen@bezreg-koeln.nrw.de

Stadt Leverkusen Fachbereich Bauaufsicht, Elberfelder Haus, Block A, 2. OG, Raum 212 Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung unter 63@stadt.leverkusen.de bzw. telefonisch bei Herrn Patric Traichel, Tel. Nr. 0214/406-6341 wird gebeten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

9. Oktober 2023

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens 300-53.0049/21/4.1.16 an dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://url.nrw/genuehmigungsverfahren>

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

9. November 2023, um 10.00 Uhr.

Er findet statt in der Bürgerhalle Wiesdorf, Hauptstraße 150 in 51373 Leverkusen.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herr Krummenauer, Telefon 0221/147-4266 oder Frau Hinsen, Telefon 0221/147-4270, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 300-53.0049/21/4.1.16-Hi eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/genuehmigungsverfahren>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 31. Juli 2023

Im Auftrag
gez. H i n s e n

338. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik 51377 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0124/23

Köln, den 18. Juli 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 11. Juli 2023, ergänzt mit der Mitteilung vom 17. Juli 2023, gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Vielstoff- und Mehrzweckanlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Kalkstraße 218, 51377 Leverkusen (Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 53), angezeigt. Die Vielstoff- und Mehrzweckanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an der Vielstoff- und Mehrzweckanlage:

- Austausch eines Reaktorsicherheitsventils mit Ableitung in Blow-Down-Behälter gegen ein Sicherheitsventil mit reduziertem Ansprechdruck und Ableitung in die Abgasreinigung (Verbrennung) für ein konkretes Produktionsverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. M. Groß

ABl. Reg. K 2023, S. 263

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

339. Wirtschaftsplan 2023 (Nachtrag) des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Der Wirtschaftsplan 2023 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wurde durch Beschluss der Versammlung am 20. Juni 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Der Erfolgsplan wird in Erträgen und in Aufwendungen mit 6 914 000,- € festgesetzt.
2. Der Vermögensplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit 1 015 000,- € festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2023 erforderlich ist, wird auf 442 000 € festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, wird auf 700 000 € festgesetzt.
5. Die Wassergebühr wird für 2023 auf 0,861 €/m³ festgesetzt.

Das Wasserentnahmeentgelt (d. Z. 0,05 €/m³) und die Umsatzsteuer werden in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.

Wermelskirchen, 20. Juni 2023

gez. Elke Reichert gez. Friedel Burghoff
Verbandsvorsteherin Vorsitzender der Versammlung

ABl. Reg. K 2023, S. 263

340. Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei Genossenschaft

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft am Freitag, dem 18. August 2023 um 14 Uhr im Hotel Schützenhof „Großer Festsaal“ Windecker Str. 2, 53783 Eitorf/ Alzenbach

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsberichte 2022 (Kurzbericht)
4. Jahresabschluss 2022
5. Bericht (zu TOP4) des Rechnungsprüfungsamtes des RSK und Bericht über die interne Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Haushaltsplan 2023
8. Nachwahl eines stellv. Vorstandsmitgliedes
9. Wahl eines Kassenprüfers
10. Verschiedenes

Hennef, den 20. Juli 2023

gez. Peter Schell gez. Wilhelm Kreuzmann
Vorsitzender Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2023, S. 263

**341. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222107066 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 25. Juli 2023

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 264

**342. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000044481 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 25. Juli 2023

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 264

**343. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 434303376.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. Juli 2023

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 264

E Sonstiges

**344. Liquidation
h i e r : Verein zur sozialen Rehabilitation
von Suchtkranken e. V.**

Der Verein „Verein zur sozialen Rehabilitation von Suchtkranken e. V.“(VR 4835, AG Bonn), ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu Liquidatoren wurden bestellt: Frau Sholeh Salimi Ird Mousa und Herr Masoud Khodadadi.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 264

**345. Liquidation
h i e r : Gemeinsam Gutes Tun (GeGuTu) e. V.
mit Sitz in Eschweiler**

Der vorbezeichnete Verein eingetragen beim AG Aachen, VR 5888 ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden, und zwar an folgende Adresse: Frenzer Driesch 15, 52459 Inden, c/o Herrn Sven Hagen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 264

**346. Liquidation
h i e r : Gemischter Chor Bröleck e. V.**

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnete Liquidatoren des Gemischten Chor Bröleck e. V. mit dem Sitz in Bröleck, Gemeinde Ruppichterath, (VR 2109, Amtsgericht Siegburg) machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Gemischter Chor Bröleck e. V., Thilhove 5, 53809 Ruppichterath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 264

**347. Liquidation
h i e r : Karnevalsgesellschaft Rhinedörp-Alaaf 1947 e. V.**

Der Verein Karnevalsgesellschaft Rhingdörp-Alaaf 1947 e. V. (VR 400489, AG Köln) mit dem Sitz in Leverkusen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden. Geschäftsadresse während der Liquidation: Günter Becker, Altenhilgen 62, 51399 Burscheid.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 264

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.